

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Koring & Meier GmbH, Ochsenweg 49, 49324 Melle:

-nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt-

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge der Firma Koring & Meier GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 17647, geschäftsansässig Ochsenweg 49, 49324 Melle. Die AGB gelten sowohl im Verhältnis des Verkäufers zu Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen als auch im Verhältnis zu Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Verkäufer dem nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Angebote, Verträge, Dienstleistungen und sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter www.koring-und-meier.de abrufbar.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die vom Auftragnehmer erstellten Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen er sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2. Die vom Auftraggeber erfolgte Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Auftragnehmer kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist mit den Leistungen beginnen.

§ 3 Lieferung/Ausführung/Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Die Ausführungsfrist wird individuell vereinbart bzw. von der Auftragnehmerin bei Annahme der Bestellung/des Auftrags angegeben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind angegebene Ausführungsfristen unverbindlich und nur als Schätzung zu betrachten.
2. Die Einhaltung ausdrücklich vereinbarter Ausführungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers voraus. Ausführungsfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.
3. Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten – nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführungsfristen unbeschadet der Rechte aus Verzug des Auftraggebers entsprechend den Bedürfnissen der Unternehmensabläufe angemessen hinauszuschieben.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
5. Alle Ausführungsfristen und -termine stehen unter Vorbehalt unvorhersehbarer Ausführungshindernisse und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit den erforderlichen Vormaterialien und, soweit es sich um Handelsware handelt, unter Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
6. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Pflichten entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens 4 Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Im Fall des Ausführungsverzuges ist eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

8. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 4 Vergütung und Verzug

1. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Für Tätigkeiten außerhalb der regulären Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr) werden Zuschläge berechnet. Die Zuschläge sind der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Preisliste (Anlage 1) zu entnehmen.
3. Ein vom Auftraggeber gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dieser von dem Auftragnehmer schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird.
4. Verbindliche Kostenvoranschläge werden durch den Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Auftraggeber erstellt.
5. Der Auftraggeber hat Frachtkosten und Transportkosten, insbesondere, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, Nebengebühren sowie öffentliche Abgaben zu tragen.
6. Die jeweilige Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
7. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug zu erfolgen.
8. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Forderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Auftragnehmerin auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
9. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 5 Kosten für die nicht durchgeführte/durchführbare Aufträge

Sofern der Auftragnehmer Zeiten für nicht durchgeführte/durchführbare Aufträge aufwenden muss, – im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – wird der entstandene Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, sofern:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;

- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
- die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Informationstechnik / Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics) nicht einwandfrei gegeben sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle im Rahmen von Aufträgen gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung der jeweiligen Forderungen Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware).
2. Bei Verträgen mit Unternehmern gelten für den Eigentumsvorbehalt ergänzend auch die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 10.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich neben der jeweiligen Forderung auch auf sämtliche Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass sich der Auftragnehmer verpflichtet. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Auftragnehmer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
5. Der Auftraggeber ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz Weiterveräußerung genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie

von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stunden der Auftraggeber seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorbehalten, unter denen der Auftragnehmer sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

6. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf den Auftragnehmer übergeben werden.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
8. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Auftraggeber bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
9. Der Auftraggeber ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Auftraggeber auf den Auftragnehmer Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns; die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
10. Wenn der Auftragnehmer den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.

§7 Abnahme vom Werkleistungen

1. Nach Durchführung der jeweiligen Arbeiten führen die Vertragsparteien eine Abnahme durch.
2. Die Abnahme kann wegen eines Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nur unerheblich mindert, nicht verweigert werden.
3. Wenn der Auftraggeber auf eine Abnahme verzichtet oder nach Aufforderung an diesem Termin nicht teilnimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die auch ohne den Auftraggeber durchzuführen. Kosten, die durch eine vom Auftragnehmer nicht verschuldete Verzögerung der Abnahme entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

1. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht.
2. Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Pflichtverletzung ist unerheblich.
4. Der Auftragnehmer haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
5. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Auftraggeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

6. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Auftraggeber folgende Rechte: Der Auftragnehmer ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen.

§ 9 Überlassene Unterlagen

1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 10 Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen.

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit die diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 11 Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Auftragnehmer ebenfalls eine Vergütung gem. den Bestimmungen des § 648 BGB verlangen.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung:

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 13 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).⁷⁵ unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, ⁷⁶ Abs. 3, §§ 444, 445b ⁷⁷ BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist. Hier verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Schriftform

Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftragnehmerin.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach der Wahl des Auftragnehmers dessen Sitz oder der Sitz des Auftraggebers, für Klagen des

Auftraggebers ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(Stand: März 2024)

Anlage 1: Preisliste

(Stand: März 2026)

Notdienstzulage	Pro Std. zzgl. Umsatzsteuer
montags bis freitags zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr	50 % + Anfahrtspauschale i.H.v. 50,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer
samstags und sonntags sowie feiertags zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr	100 % + Anfahrtspauschale i.H.v. 50,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer